

# **Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Passau**

**Vom 14. Januar 2011**

Aufgrund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Grundordnung der Universität Passau vom 7. Oktober 2009 (vABIUP S. 343) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

**„(zu Art. 19 Abs. 5 Sätze 3 und 5 BayHSchG)“.**

b) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden, wenn die Mitglieder der kollegialen Leitung aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigen. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden sollen, sowie über deren Anzahl trifft die Universitätsleitung im Beschluss über die Errichtung der jeweiligen Einrichtung. <sup>3</sup>Die Bestellung der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des studentischen Konvents durch den Senat. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8  
Senat  
(zu Art. 25 Abs. 1 BayHSchG)**

<sup>1</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG setzt sich der Senat der Universität Passau zusammen aus

1. sechs Vertretern und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) und
5. der Frauenbeauftragten der Hochschule.

<sup>2</sup>Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG bleibt hiervon unberührt und Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gilt entsprechend.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG setzt sich der Universitätsrat an der Universität Passau zusammen aus

1. den gewählten Mitgliedern des Senats (§ 8 Abs. 1 Satz 1) und
2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 10 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die kollegiale Leitung bestimmt einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin, die beide der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG angehören müssen.“

5. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

b) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,“

c) Satz 3 wird gestrichen.

6. § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG gehören beide Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Studierenden im Senat dem Sprecher- und Sprecherinnenrat an. <sup>2</sup>Die vier zu wählenden Mitglieder werden vom Studentischen Konvent gewählt.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(zu Art. 18 Abs. 4 Sätze 2 und 13 BayHSchPG)“.

b) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Abweichend von Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG soll den Berufungsausschüssen der Universität Passau ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin aus der Gruppe der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) angehören.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die erstmalige Amtszeit des oder der in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG zusätzlichen Vertreters oder Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat und des oder der in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG zusätzlichen Vertreters oder Vertreterin der Studierenden im Senat, im Studentischen Konvent und im Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der beiden weiteren nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Universitätsrats nach § 1 Nr. 3 Buchst. a beginnt am 01.10.2011.

(3) § 1 Nr. 5 Buchst. b findet keine Anwendung auf Berufungsausschüsse, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gebildet wurden, soweit diese bereits zur ersten Sitzung zusammengetreten sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Passau vom 21. Juli 2010 und nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. Dezember 2010 Nr. C6-H2311.PAS-9c/31 630.

Passau, den 14. Januar 2011

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 14. Januar 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Januar 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. Januar 2011.